

**Satzung
über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für
Kleineinleitungen des
Abwasserzweckverbandes
„Muldental“ (Freiberger Mulde)**

(Abwälzungssatzung vom 19.03.2019)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, den §§ 8 und 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist und den §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist und § 2 Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 30. November 2018 (Sächs. Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2019), hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 19.03.2019 folgende Abwälzungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe*
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz*
- § 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht*
- § 4 Abgabenschuldner*
- § 5 Entstehung und Fälligkeit*
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht*
- § 7 Anzeigepflicht*
- § 8 Ordnungswidrigkeiten*
- § 9 Inkrafttreten*

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und in ein Gewässer eingeleitet wird und für dessen Einleitung der Verband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen).

(2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (siehe Kleinkläranlagenverordnung) und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes im satzungsmäßigen Entsorgungsrhythmus zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird (siehe Fäkaliensatzung des Verbandes).

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

Zur Abgabe gehört auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

- Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabensatz für Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

- Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers / 40 x 0,5 x Abgabensatz für Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(3) Der Abgabensatz beträgt je Schadeinheit 35,79 Euro/Jahr.

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt pro abgabepflichtige Grundstücksentwässerungsanlage 12,50 Euro/Jahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Verband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht, wenn

1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Verband schriftlich angezeigt wurde,
2. das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wird oder
3. die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 eingehalten werden und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass eine Kleineinleiterabgabe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Voraussetzungen der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 bis einschließlich 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres nicht vorliegen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

(4) Betreiben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, dann ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks der Abgabenschuldner auf dessen Grundstück sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(2) Die Abgabepflicht entsteht frühestens im 3. Quartal des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Abgabeschuldner hat dem Verband zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Festsetzung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind dem Verband geeignete Nachweise (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3) vorzulegen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

1. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Abs. 1 nicht erteilt,
2. den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewährt oder
3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen des Abwasserzweckverbandes „Muldentäl“ (Freiberger Mulde) vom 15.11.2012 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.